



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M., statt 36 M., für 1/4 S. 17 M., statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 98.

Leipzig, Sonnabend den 28. April 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ausfuhr von Druckschriften.

Bekanntmachung betreffend die Ausfuhr von Druckschriften aller Art (Büchern, Zeitschriften, Rundschreiben, Prospekten usw.) nach Österreich-Ungarn und dem übrigen verbündeten sowie dem neutralen Ausland und den besetzten Gebieten in Belgien, Polen usw.

Verfügung des stellvert. Generalkommandos XIX. A.-A. betr. Ausfuhr von Druckschriften in das Ausland.

Für die Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland sowie in die besetzten Gebiete wird zwecks einheitlicher Regelung für das gesamte Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1917 ab folgendes bestimmt:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme von Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörden (stellv. Generalkommandos, Gouvernements usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reisebücher, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigefügte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär bzw. in besonderen Fällen auch dem Barsortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenten und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Versteplung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenigen ihres Wohnsitzes zu wenden.

4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

5. Die Grenz-, Zoll- und Postüberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

6. Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bzw. Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

Leipzig, den 14. April 1917.

Der kommandierende General:
Gej. v. Schweinitz.

Aus dem nebenstehenden Abdruck der für das ganze Reich gültigen Bücher-Ausfuhr-Vorschriften wollen Sie freundlichst ersehen, daß nach dem 1. Mai 1917 kein nach 1913 erschienenen Werk oder sonstige Druckschrift im Sinne des Pressegesetzes (Prospekt, Katalog usw. außer Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), sowie überhaupt kein Werk oder sonstige Druckschrift ohne Jahreszahl die Grenze passieren darf, falls es nicht den Ausfuhrstempel des zuständigen General-Kommandos trägt. Ebenso bedürfen ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr einer besonderen Ausfuhr-Erlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reisebücher, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militär-Dienstvorschriften. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, falls dies noch nicht geschehen ist, sofort die nötigen Schritte bei dem für Ihren Verlagsort zuständigen General-Kommando einzuleiten, um die notwendigen Ausfuhrerlaubnisse zu erhalten. Die Strafen, die bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften verhängt werden, sind außerordentlich hart. Bei der Wichtigkeit einer schnellen Abwicklung des Bücherverkehrs und der Auslieferung fremden Verlags in Leipzig bitten wir dringend, die Wünsche Ihres Kommissionärs zu befolgen, da Ihrem Kommissionär nicht zugemutet werden kann, die Verantwortung für Unterlassungen zu übernehmen, die den Verlegern zur Last fallen.

Leipzig, den 25. April 1917.

Verein Leipziger Kommissionäre.

W. Thomas. A. Drey.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

R. Pinnemann. R. Franke.

Abdrucke obiger Bekanntmachung stellen wir unseren Mitgliedern zur sorgfältigen Verteilung an ihre Geschäftsfreunde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Jeder Leipziger Kommissionär wird dringend ersucht, zum Zwecke der Rückversicherung für die ausliefernden Verleger und Kommissionäre die Bestellzettel nicht reichsdeutscher Buchhandlungen abzustempeln: Nur ausliefern, wenn Ausfuhr gestattet ist durch Ausfuhrstempel oder Erlaubnischein.